
TOP 54b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... (ESC Regulation) eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

COM(2016) 823 final

Drucksache: 43/17 und zu 43/17

Der Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, sowohl administrative als auch regulatorische Hürden bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen abzubauen. Der Vorschlag ist Teil des von der Kommission im Januar 2017 vorgelegten Dienstleistungspakets und steht in direktem Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, vergleiche BR-Drucksache 44/17, siehe Tagesordnungspunkt 54c.

Der Richtlinienvorschlag soll in erster Linie das Verfahren regeln, mit dem ein Antrag auf die elektronische europäische Dienstleistungskarte zu bearbeiten ist, ferner die Rechte und Pflichten, die dem Antragsteller gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat und dem Aufnahmemitgliedstaat zustehen, sowie die Pflichten, die den Aufnahmemitgliedstaat und den Herkunftsmitgliedstaat treffen. Der Herkunftsmitgliedstaat soll für die Erteilung der Dienstleistungskarte zuständig sein.

Im Einzelnen sieht der Richtlinienvorschlag sehr detaillierte Regelungen zu den Fragen vor, wie der Antrag auf eine elektronische europäische Dienstleistungskarte zu stellen ist, welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, welche Möglichkeiten die Mitgliedstaaten haben, den Antrag abzulehnen, wie der Antrag im Herkunftsmitgliedstaat zu bewerten ist und wie der Herkunftsmitgliedstaat bei der Bearbeitung des Antrags zu verfahren hat. Weiterhin gibt es detaillierte Regelungen zum Verfahren bei Aussetzung oder beim Entzug der Dienstleistungskarte. Schließlich sind Bearbeitungs- und Einspruchsfristen für den Herkunftsmitgliedstaat beziehungsweise für den Aufnahmemitgliedstaat vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll auch geregelt werden, dass die Nichteinhaltung der - sehr kurzen - Einspruchsfristen (vier beziehungsweise sechs Wochen) durch den Aufnahmemitgliedstaat dazu führt, dass der Herkunftsmitgliedstaat ohne Weiteres nach eigenen Vorstellungen die Dienstleistungskarte ausstellen kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 43/1/17** ersichtlich.

